

§ 4

(1) Das Großhandelskontor für Haushaltchemie ist nicht Rechtsnachfolger der Deutschen Handelszentrale Haushaltchemie. Der Minister für Schwerindustrie bestellt deshalb im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung einen Liquidator.

(2) Die Einzelheiten werden in der nach § 3 Abs. 2 zu erlassenden Anweisung geregelt.

§ 5

Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, ein Statut für das Großhandelskontor für Haushaltchemie.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1955

Ministerium	Ministerium
für Schwerindustrie für Handel und Versorgung	für Handel und Versorgung
S e l b m a n n	R o s e
Minister	Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Zusammenlegung von Verwaltungen
Volkseigener Betriebe und die Bildung von Industriezweigeleitungen im Bereich des Ministeriums
für Leichtindustrie.**

Vom 11. Juli 1955

Mit Zustimmung der Staatlichen Stellenplankommission wird zur besseren Anleitung aller zu einem Industriezweig gehörenden Betriebe sowie zur Einsparung von Verwaltungskosten durch Zusammenlegung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Bereich der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren werden die

a) Verwaltung Volkseigener Betriebe Lederherstellung mit Sitz in Dresden,

Verwaltung Volkseigener Betriebe Pelz mit Sitz in Leipzig

aufgelöst und die

Verwaltung Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitung Leder, Kunstleder, Pelz, mit Sitz in Leipzig

gebildet,

b) Verwaltung Volkseigener Betriebe Lederwaren mit Sitz in Halle (S.),

Verwaltung Volkseigener Betriebe Schuhe mit Sitz in Weißenfels (S.)

aufgelöst und die

Verwaltung Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitung Schuhe und Lederwaren, mit Sitz in Weißenfels (S.)

gebildet.

(2) Im Bereich der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren werden die

Verwaltung Volkseigener Betriebe Holzbearbeitung — Nord mit Sitz in Eberswalde,

Verwaltung Volkseigener Betriebe Holzbearbeitung — Süd mit Sitz in Leipzig

aufgelöst und die

Verwaltung Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitung Holzbearbeitung, mit Sitz in Leipzig gebildet.

(3) Die Auflösung der Verwaltungen Volkseigener Betriebe gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt mit Wirkung zum 30. Juni 1955 und die Bildung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitungen, mit Wirkung vom 1. Juli 1955. Rechtsnachfolger der aufgelösten Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind die neugebildeten Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitungen. Sie sind gleichzeitig für die Abwicklung der Tätigkeit der aufgelösten Verwaltungen Volkseigener Betriebe bis zum 31. Juli 1955 verantwortlich.

§ 2

Nachdem mit dieser Maßnahme die Zusammenfassung der zu einem Industriezweig gehörenden Betriebe abgeschlossen ist, führen alle Verwaltungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie, soweit dies noch nicht angeordnet war, ab 1. Juli 1955 neben ihrer bisherigen Bezeichnung die Bezeichnung Industriezweigeleitung.

§ 3

(1) Alle bisher den Hauptverwaltungen direkt unterstellten Betriebe werden mit Wirkung vom 1. Juli 1955 den fachlich zuständigen Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitungen, zugeordnet. Ausgenommen hiervon bleiben die der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie direkt unterstellten Zellstoffbetriebe und die der Hauptverwaltung Glas und Keramik direkt unterstellten Betriebe der Haushaltschemie.

(2) Die Neuordnung der Betriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 und § 3 Abs. 1 zu den Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Industriezweigeleitungen, ist in einer vom zuständigen Hauptverwaltungsleiter zu bestätigenden Liste festzulegen.

Berlin, den 11. Juli 1955

«

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: T e i c h m a n n

Staatssekretär

**Anordnung
über Güte- und Abnahmebestimmungen für
Rohtabak (unfermentiert).**

Vom 11. Juli 1955

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

I.

Grundvorschriften

1. Der zur Ablieferung kommende Tabak ist nach Sorten und Blattgutarten zu trennen.
2. Sandblatt, Hauptgut und Obergut müssen sortiert, auf Schnüre gezogen, im Büschelkasten gebüschelt oder gedockt werden, Grumpen und durch Heißluft getrocknete Tabake (HL-Tabake) können lose oder gefädelt abgeliefert werden.
3. Der Tabak darf nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz, Metall, Steine usw.) verunreinigt werden.